



Bereitstellungstag: 29.04.2023

Öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsstelle für Baulandumlegung des Kreises Kleve

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Umlegungsgebiet „Reeser Straße“ in Kleve - Kellen

1. Die Geschäftsstelle für Baulandumlegung des Kreises Kleve hat am 24.04.2023 folgenden Beschluss gefasst:

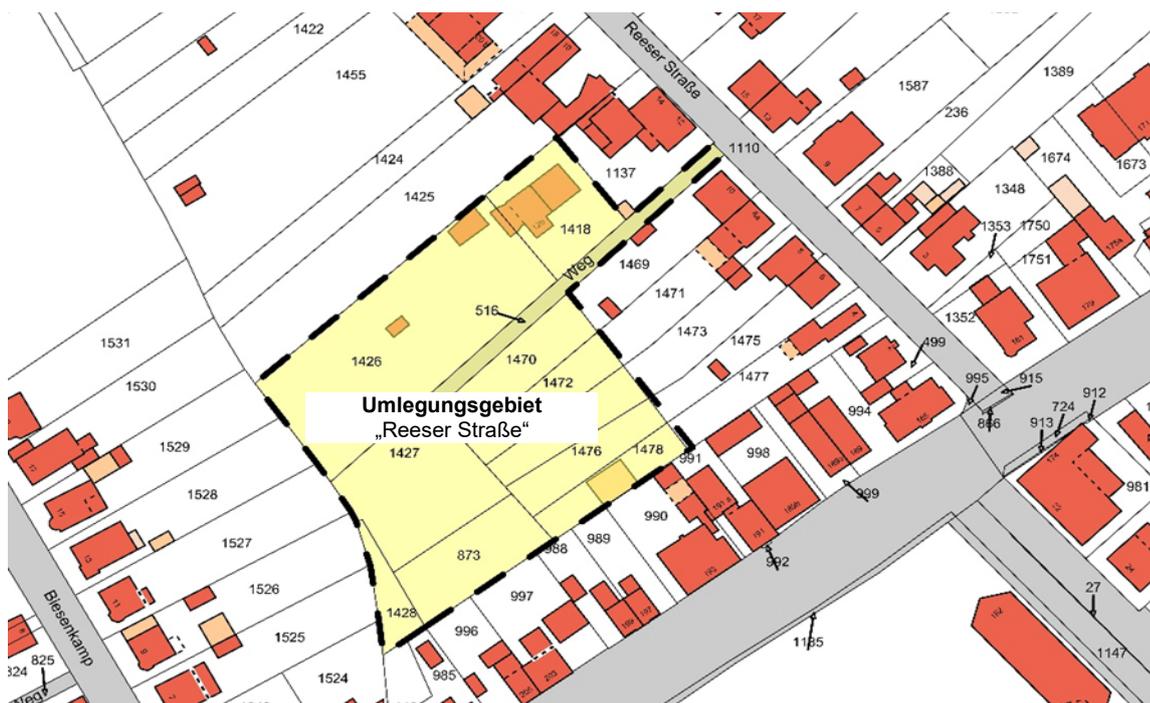
Nach Erörterung mit den Eigentümern wird der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Reeser Straße“, bestehend aus der Umlegungskarte und 9 Umlegungsverzeichnissen für die Ordnungsnummern 1 bis 9 gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches aufgestellt.

Der Umlegungsplan des Umlegungsgebietes „Reeser Straße“ umfasst die Altgrundstücke

Gemarkung Kellen,

Grundbuch von	Flur	Flurstücke	Lagebezeichnung
Kellen	16	516	Reeser Straße
		873	Reeser Straße
		1418	Reeser Straße 12b
		1426	Reeser Straße 12b
		1427	Reeser Straße
		1428	Reeser Straße
		1470	Reeser Straße 10
		1472	Reeser Straße 8a
		1474	Reeser Straße 8
1476	Reeser Straße 6		
1478	Reeser Straße 4		

Die Abgrenzung des Gebietes, für das der Umlegungsplan aufgestellt ist, ist im nachstehenden Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Begleitlinie umrandet dargestellt.



2. Die Umlegungskarte enthält u.a. die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Kleve nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.
3. Das Umlegungsverzeichnis führt u. a. die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und ihre Fälligkeit neben einem erläuternden Text auf.
4. Den Umlegungsbeteiligten wird gem. § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.
5. Der Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuches/Liegenschaftskatasters, bei der Geschäftsstelle für Baulandumlegung des Kreises Kleve von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Der Umlegungsplan ist zu bestimmten Zeiten bei den folgenden Stellen einzusehen:

- Bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, 4. Etage im Foyer am Infopunkt, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, und zwar montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- Sowie bei der Geschäftsstelle des Kreises Kleve, Kreisverwaltung Kleve, Zimmer 1.377 (OG 1), Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, während der Sprechzeiten, und zwar montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Kleve, den 24.04.2023

Kataster und Vermessung
Geschäftsstelle Bodenordnung
- **Kreis-Kleve** -
Der Landrat
Im Auftrag
Spronk (Geschäftsführer)

Bekanntmachung der Ergebnisse der Grenzermittlung sowie die Abmarkung, der an dem Umlegungsgebiet „Reeser Straße“ angrenzenden Flurstücke, in der Gemarkung Kellen.

Eigentümer eines an dem Umlegungsgebiet „Reeser Straße“ angrenzenden Flurstücks, wird hiermit das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in Kleve – Kellen gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Kellen, Flur 16 Flurstück 988, 997, 1425, 1469, 1471, 1473, 1475, Flur 8 die Flurstücke 1524, 1525, 1526, und 1527.

Diese Grundstücke grenzen an der vermessenen Umlegungsgebietsgrenze an. In diese Grenzen wurde eine Abmarkung, für eine abgehende Grenze, innerhalb des Umlegungsgebietes, sowie Abmarkungen für die in der Umlegungsgebietsgrenze liegenden Eckpunkte der Flurstücke 988/997, 1524/1525, und 1525/1526, eingebracht.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung von Vermessungsschriften/Umlegungsplan in der Zeit **vom 02.05.2023 bis 31.05.2023** bei der Geschäftsstelle für Baulandumlegung des Kreises Kleve, Kreisverwaltung Kleve, Zimmer 1.377 (OG 1), Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, während der Sprechzeiten, und zwar montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 / Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zu erklären.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Kataster und Vermessung
Geschäftsstelle Bodenordnung
- **Kreis-Kleve** -
Der Landrat
Im Auftrag
Spronk (Geschäftsführer)